



Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Stromreglement)

Vom 18. November 2010 (Stand 1. Januar 2019)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufgabe

¹ Die Stadt bzw. die Elektrizitätsversorgung Nidau («EVN» genannt) versorgt in ihrem Gebiet die Bevölkerung, das Gewerbe sowie die Dienstleistungs- und Industriebetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit elektrischer Energie.

² Die Versorgung ist ausreichend, sicher, wirtschaftlich und umweltschonend zu betreiben.

³ Die Stadt fördert die sparsame und rationelle Verwendung von Elektrizität sowie die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien und sorgt für die Beratung der Bevölkerung.

⁴ Die Stadt erstellt, betreibt und unterhält die öffentliche Beleuchtung.

Art. 2 Erschliessung

¹ Die Erschliessung richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung, namentlich nach der bernischen Bau- und Energiegesetzgebung.

Art. 3 Übertragung von Aufgaben

¹ Die Stadt kann die Elektrizitätsversorgung in ihrem Gebiet einem geeigneten Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) übertragen.

Art. 4 Grundlagen und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement, die jeweils gültigen Preise sowie allfällige individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der EVN an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher, nachstehend Kundinnen und Kunden genannt, sowie für Eigentümerinnen und Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, die direkt an das Verteilnetz der EVN angeschlossen sind. Diese Unterlagen sind zusammen mit den jeweils gültigen Tarif- und Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVN und ihren Kundinnen und Kunden.

² Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.

³ In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskundinnen und Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kundinnen und Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schaustellerinnen und Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

⁴ Jede Kundin und jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für sie und ihn zutreffenden Tarif-/Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nidau, www.nidau.ch, eingesehen bzw. herunter geladen werden.

⁵ Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften¹⁾.

¹⁾ Aktuell: Werkvorschriften TAB Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz

Art. 5 Begriffsbestimmungen

¹ Als Kundinnen und Kunden gelten:

- a Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden bzw. angeschlossenen Bauten und Anlagen bzw. Sachen;
- b bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer.

² Bei Netznutzung und Energielieferungen: Die Eigentümerinnen und Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieterinnen und Mieter bzw. die Pächterinnen und Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

³ Für Untermieterinnen und Untermieter und Kurzzeitmieterinnen und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerinnen- und Benutzerwechsel kann die EVN das Zählerabonnement auf die Liegenschaftseigentümerinnen bzw. den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzerinnen und Benutzern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf die Liegenschaftseigentümerin bzw. den Liegenschaftseigentümer.

⁴ Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG²): Als Kundinnen und Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucherinnen und Endverbraucher im EVN-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantinnen- bzw. Lieferantenauswahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucherinnen und Endverbraucher und sind von der EVN nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kundinnen und Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens/grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenauswahl verzichten.

²) SR [734.7](#)

2 Kundenverhältnis

Art. 6 Entstehung des Rechtsverhältnisses, Rechte und Pflichten der Kundinnen und Kunde

¹ Das Rechtsverhältnis mit der Kundin bzw. dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EVN-Verteilnetz, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

² Bezieht die bzw. der frei am Markt berechnigte Kundin bzw. Kunde nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV²⁾ (mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit der EVN ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren hat die Kundin bzw. der Kunde der EVN bei einem Lieferantinnen- bzw. Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neue Lieferantin bzw. neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die EVN kann mit der Drittlieferantin bzw. dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

³ Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümerinnen bzw. Hauseigentümer und der Kundin bzw. des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlussleitung (siehe Art. 14), der Netzkostenbeiträge (Anschlussgebühren) und weiterer Abgaben.

⁴ Die Kundin bzw. der Kunde ist nur berechnigt, die Energie zu den in diesem Reglement bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.

⁵ Ohne besondere Bewilligung der EVN ist die Kundin bzw. der Kunde nicht berechnigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieterinnen und Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen der EVN keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

²⁾ SR [734.71](#)

⁶ Die EVN kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen. Überdies haben die Kundinnen und Kunden der EVN und den von ihr Beauftragten jederzeit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie bei Kontrollen mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Art. 7 Beendigung des Rechtsverhältnisses

¹ Das Rechtsverhältnis kann von der Kundin bzw. vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt schriftlich gekündigt werden:

² Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.

³ Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kundinnen und Kunden (kleiner 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch eine von der EVN oder deren Beauftragte bestätigte Abmeldung, beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.). Bei Miet- oder Pachtverhältnissen kann die Abmeldung auch mündlich beim EVN oder deren Beauftragte erfolgen.

⁴ Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt berechtigten Kundinnen und Kunden (mindestens/grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

⁵ Die Kundin bzw. der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

⁶ Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

⁷ Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

⁸ Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann die Liegenschaftseigentümerin bzw. der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden der Liegenschaftseigentümerin bzw. dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit der EVN oder deren Beauftragten zu erfolgen.

⁹ Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EVN vor, auf Kosten der Kundin bzw. des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.

¹⁰ Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EVN oder deren Beauftragten zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.

¹¹ Die EVN oder deren Beauftragte können bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 8 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

¹ Der EVN oder deren Beauftragten ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes mindestens 5 Arbeitstage im Voraus Meldung zu erstatten:

- a von der Verkäuferin bzw. vom Verkäufer schriftlich: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe der Käuferin bzw. des Käufers;
- b von der wegziehenden Mieterin oder Pächterin bzw. vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c von der Vermieterin oder Verpächterin bzw. vom Vermieter oder Verpächter: der Mieterin- oder Pächterinwechsel bzw. der Mieter- oder Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

Art. 9 Haftung

¹ Die Stadt haftet nach der übergeordneten Gesetzgebung. Sie haftet unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen nicht für mittelbare oder unmittelbare Schäden aufgrund von Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder Oberschwingungen im Netz oder aufgrund einer in diesem Reglement vorgesehenen Einstellung, Unterbrechung oder Einschränkung der Netznutzung oder der Energielieferung oder aufgrund des Betriebs von Rundsteuerungen.

² Die Kundinnen und Kunden haften für Schäden, die sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Verhalten oder durch Fehlerhaftigkeit oder mangelhaften Unterhalt der privaten Anlagen verursachen.

³ Die Kundinnen und Kunden haften für das Verhalten Dritter, die mit ihrem Einverständnis ihre privaten Anlagen benützen.

⁴ Im Übrigen haften die Kundinnen und Kunden aufgrund der weiteren Haftungsbestimmungen dieses Reglements.

3 Netznutzung und Energielieferung**Art. 10** Umfang der Netznutzung und Energielieferung

¹ Die EVN liefert der Kundin bzw. dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EVN ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst werden. Die EVN ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

² Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt der Kundin bzw. dem Kunden.

³ Die EVN setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die EVN ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und von der Kundin bzw. vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Art. 11 Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen

¹ Die EVN liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

² Die EVN hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

³ Die EVN wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kundin und des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kundinnen und Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

⁴ Die EVN ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden.

⁵ Die Kundinnen und Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

⁶ Kundinnen und Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVN einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im EVN-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EVN-Netz spannungslos ist.

Art. 12 Einstellung der Netznutzung / Energielieferung

¹ Die EVN ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn die Kundin bzw. der Kunde:

- a elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b rechtswidrig Energie bezieht;
- c den Beauftragten der EVN den Zutritt zu ihren bzw. seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- d ihren bzw. seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- e sonst in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

² Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EVN oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

³ Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch die Kundin bzw. den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat die Kundin bzw. der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EVN behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

⁴ Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EVN befreit die Kundin bzw. den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVN. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch die EVN entsteht der Kundin bzw. dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

4 Netzanschluss¹⁾

Art. 13 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

¹ Einer Bewilligung der EVN bedürfen:

- a der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- f der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- g die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen.

² Das Gesuch ist auf den von der EVN vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

³ Die Kundin bzw. der Kunde oder deren Installateurin bzw. Installateur oder Gerätelieferantin bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVN über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).

⁴ Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und in den weiteren Bestimmungen der EVN geregelt.

⁵ Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EVN-Verteilnetz ist der EVN vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EVN und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

¹⁾ Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1.

⁶ Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften entsprechen;
- b im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kundinnen und Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

⁷ Die EVN kann auf Kosten der Verursacherin bzw. des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVN oder deren Kundinnen und Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d bei Blindenergiebezügen;
- e zur rationellen Energienutzung;
- f für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA). Rückspeisungen werden zum Bezugstarif vergütet, wenn keine anderen Beiträge von Dritten ausgerichtet werden.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kundinnen und Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 14 Netzanschlussleitungen

¹ Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle (vgl. Anhang 1) erfolgt durch die EVN oder deren Beauftragte. Die Kosten gehen zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden («Erstellungskosten» genannt). Zusätzlich werden für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge (nachfolgend «Anschlussgebühren» genannt) erhoben.

² Die EVN bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der von der Kundin bzw. vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EVN nach Absprache mit der Kundin bzw. dem Kunden auf deren Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EVN die Spannungsebene fest, ab welcher die Kundin bzw. der Kunde angeschlossen wird.

³ Als Netzgrenzstelle (siehe Anhang 1) zwischen EVN-Netz (öffentlich) und Hausinstallation (privat) gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung:

- a bei unterirdischer Zuleitung das EVN-Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum der EVN);
- b bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren der Netzanschlussleitung.

⁴ Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum und Unterhaltspflicht. Die Kundin bzw. der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt ihrer bzw. seiner Anlagen.

⁵ Die EVN erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen ebenfalls voll zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden.

⁶ Die EVN ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen und, unabhängig von den bis anhin bezahlten Erstellungskosten, an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer anzuschliessen. Die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Durchleitungsrechte werden nach Art. 15 gesichert.

⁷ Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Netzanschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung dieser Leitungen festgelegten Bestimmungen, insbesondere die Kostenregelung nach Abs. 1. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

Art. 15 Sicherung und Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

¹ Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer sowie die bzw. der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVN kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung und Verteilleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht kostenlos auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

² Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen nach Abs. 1 sowie die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden, soweit möglich und nötig, im öffentlichrechtlichen Verfahren mit einer Überbauungsordnung (ÜO) oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert. Der Gemeinderat beschliesst die ÜO.

³ Es werden keine Entschädigungen für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Über dem Leitungstrasse dürfen nachträglich keine Bauten und andere Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden. Im Übrigen gelten die Überbauungsvorschriften zur ÜO.

⁵ Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.

⁶ Die Verlegung von öffentlichrechtlich gesicherten Leitungen sowie der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen ist nur zulässig, wenn eine technisch einwandfreie Lösung möglich ist und die ÜO angepasst wird. Wer als Eigentümerin oder Eigentümer eines belasteten Grundstücks um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 16 Transformatorenstationen

¹ Ist zur Belieferung einer Kundin bzw. eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat die Kundin bzw. der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der EVN in der Regel auf Kosten der Kundin bzw. des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EVN in Absprache mit der Kundin bzw. dem Kunden festgelegt. Die EVN ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

² Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kundinnen und Kunden und die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichtet, der EVN in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

³ Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EVN und der Kundin bzw. dem Kunden vertraglich separat geregelt.

Art. 17 Provisorien

¹ Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schaustellerinnen und Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden.

Art. 18 Öffentliche Beleuchtung

¹ Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt durch die EVN.

² Nach Verständigung mit den betroffenen Grund- und Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern ist die EVN berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfälliger entstehender Schaden wird durch die EVN vergütet.

³ Des Weiteren erstellt und unterhält die EVN die in ihrem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung oder durch andere behindernde Massnahmen in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Art. 19 Schutz von Personen und Werkanlagen

¹ Wenn die Kundin bzw. der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EVN rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EVN legt in Absprache mit der Kundin bzw. dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

² Beabsichtigt die Kundin oder der Kunde bzw. die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat sie bzw. er sich vorgängig bei der EVN über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EVN zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

³ Die Kundin bzw. der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EVN im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Sie bzw. er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 20 Leitungsbau im Strassengebiet

¹ Die EVN ist berechtigt, in Terrain, das mit Überbauungsplänen belegt ist (geplante Baulinien, Strassen etc.), schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes Leitungen zu legen.

² Die EVN hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechende Arbeit entsteht.

Art. 21 Niederspannungsinstallationen

¹ Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes¹⁾ und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

¹⁾ SR [734.0](#); [734.1](#); [734.2](#); [734.26](#); [734.27](#) etc.

² Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. von der beauftragten Installateurin oder vom beauftragten Installateur der EVN zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung einer bzw. eines dafür berechtigten Installateurin bzw. Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen der Netzbetreiberin bzw. des Netzbetreibers entsprechen.

³ Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

⁴ Den Kundinnen und Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

⁵ Die EVN oder deren Beauftragte fordert die Eigentümerinnen und Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die EVN führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaberinnen und Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch eine berechnete Installateurin bzw. einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

⁶ Die Kundin bzw. der Kunde ermöglicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EVN oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

5 Messeinrichtungen

Art. 22 Messeinrichtungen

¹ Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EVN oder von deren Beauftragten geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVN und werden auf deren Kosten instand gehalten. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVN. Überdies stellt sie bzw. er der EVN den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Auslenkboxen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer auf ihre/seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der EVN vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

² Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EVN. Ist gemäss den Anforderungen der Kundin bzw. des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.

³ Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVN beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVN plombiert, deplombiert, entfernt oder ersetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber der EVN für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EVN behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

⁴ Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum der Kundin bzw. des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von dieser bzw. diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen¹⁾ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

⁵ Die Kundin bzw. der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund der zuständigen Bundesstelle massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EVN-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EVN die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

⁶ Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

⁷ Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EVN unverzüglich anzuzeigen.

Art. 23 Messung des Energieverbrauches

¹ Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EVN massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der EVN oder durch Fernauslesung. Die EVN kann die Kundinnen und Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EVN-Vorgaben zu melden.

² Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug der Kundin bzw. des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundin bzw. des Kunden von der EVN festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

¹⁾ SR [941.20](#)

³ Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 12 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

⁴ Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat die Kundin bzw. der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

6 Finanzierung

Art. 24 Gebühren, Zuständigkeiten, Grundsätze

¹ Die Stadt erhebt die folgenden Gebühren:

- a Einmalige Anschlussgebühren (Netzkostenbeiträge)
- b Wiederkehrende Gebühren
- c Weitere Gebühren.

² Die Anschlussgebühren werden durch den Stadtrat, die übrigen Gebühren, insbesondere die jeweils anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen der wiederkehrenden Gebühren durch den Gemeinderat festgelegt und in separaten Tarif- bzw. Preisblättern veröffentlicht¹⁾.

³ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten, die betriebswirtschaftlich notwendigen Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt der Elektrizitätsversorgung und die Abgaben gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung über die Stromversorgung decken sowie einen angemessenen Gewinn ermöglichen. *

⁴ Zur Gewährleistung möglichst ausgeglichener Gebühren, zur Absicherung gegen betriebliche Risiken sowie aus anderen betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen speist die EVN eine Spezialfinanzierung Werterhalt. Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Einlage.

⁵ Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen.

¹⁾ Information über die Elektrizitäts- und Netznutzungstarife

Art. 25 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr für jeden direkten oder indirekten Anschluss einer Baute oder Anlage an das Verteilnetz wird aufgrund der installierten Anschlussleistung erhoben und beträgt CHF 550.00 pro Kilowatt Anschlusswert (kW). Sie ist jeweils durch den Gemeinderat auf den Jahresbeginn der Teuerung anzupassen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um 10 Punkte verändert hat (Index auf Basis Mai 2000 = 100 Punkte / Stand am 31. Mai 2010 = 110.1 Punkte).

² Bei einer Erhöhung der installierten Anschlussleistung ist die Anschlussgebühr anteilmässig nachzuzahlen.

³ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch kommt Abs. 2 zur Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls ist die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

⁴ Bei Reduktion der Anschlussleistung oder bei Untergang der Baute oder Anlage infolge Abbruchs, Brandfalls usw. erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Anschlussgebühren.

Art. 26 Wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Aufwendungen gemäss Art. 24 Abs. 3, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, und zur Erzielung eines angemessenen Reingewinns (vgl. Art. 24 Abs. 3), sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen:

- a die Gebühren für die Energielieferung (Energielieferungsentgelt) für jede Kundin und jeden Kunden aufgrund ihres oder seines Verbrauchsverhaltens,
- b * die Gebühren für die Netznutzung (Netznutzungsentgelt), bestehend aus
 - 1) * Gebühren für jede Kundin und jeden Kunden aufgrund der technischen Rahmenbedingungen ihres oder seines Anschlusses an das Stromnetz und gemäss ihrem oder seinem Verbrauchsverhalten,
 - 2) * den Abgaben und Leistungen an die Stadt und den gesetzlichen Förderabgaben.

² Die Abgaben an die Stadt betragen höchstens 8 Rappen/kWh. Sie werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. *

³ Vorbehalten bleibt die Vereinbarung eines Entgelts durch Vertrag (insbes. gemäss Art. 6 und 7). *

Art. 27 Weitere Gebühren

¹ Die Stadt erhebt Gebühren nach ihrem Gebührenreglement für:

- a die Erteilung von Installationsbewilligungen
- b technische Kontrollen
- c Beratungen
- d administrative Aufwendungen.

Art. 28 Erstellungskosten für Netzanschlussleitungen

¹ Die Stadt stellt die Kosten für die Erstellung und Änderung der Netzanschlussleitungen (Art. 14) nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

Art. 29 Gebühren- bzw. Kostenpflichtige

¹ Die Anschlussgebühren und Erstellungskosten der Netzanschlussleitung schulden die Kundinnen und Kunden nach Art. 5 Abs. 1.

² Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren und Erstellungskosten der Netzanschlussleitung, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

³ Die wiederkehrenden Gebühren und weiteren Abgaben schulden die Kundinnen und Kunden nach Art. 5 Abs. 2 bis 4.

⁴ Die weiteren Gebühren nach Art. 27 schuldet, wer die Leistungen verursacht oder veranlasst hat.

7 Verrechnung und Inkasso

Art. 30 Verrechnung

¹ Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der EVN-Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der EVN oder durch Fernablesung.

Art. 31 Rechnungsstellung und Zahlung

¹ Die Rechnungsstellung an die Kundinnen und Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EVN kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die EVN kann von der Kundin bzw. vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können von der EVN im Einvernehmen der Kundin bzw. des Kunden so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EVN übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler der EVN für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden.

² Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden. Das Gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

³ Die Rechnungen werden von der Kundin bzw. vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EVN oder deren Beauftragte zulässig.

⁴ Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an die Kundin bzw. den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine gebührenpflichtige zweite Mahnung mit einer zusätzlichen Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

⁵ Mahnungen der EVN oder von deren Beauftragten können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlassen werden. Rechtsmittelinstanzen und Fristen richten sich nach Art. 34 Abs. 2 dieses Reglements. Nach Ablauf der Zahlungsfrist nach Abs. 3 werden der Kundin bzw. dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

⁶ Die Mahngebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Stadt Nidau. Die Verzugszinsen betragen 5 Prozent.

⁷ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

⁸ Bei Beanstandungen der Energiemessung ist die Kundin bzw. der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EVN dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

Art. 32 Grundpfandrecht

¹ Die EVN bzw. die Stadt hat für fällige Forderungen auf einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht nach Art. 109 Abs. 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

Art. 33 Verjährung

¹ Die Anschlussgebühren und Erstellungskosten verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

8 Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 34 Strafbestimmungen und Rechtsmittel

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Stromreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter Infrastruktur mit Busse bis zu CHF 5000 geahndet werden. Vorbehalten bleiben weitere kantonal- und bundesrechtliche Strafbestimmungen.

² Von der zuständigen Verwaltungsabteilung erlassene Verfügungen unterliegen der Beschwerde nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern¹⁾.

¹⁾ BSG [155.21](#)

Art. 35 Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen

¹ Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

² Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Anhänge

Anhang A1: Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
18.11.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	2017-065
20.06.2019	01.01.2019	Art. 24 Abs. 3	geändert	2019-03
20.06.2019	01.01.2019	Art. 26 Abs. 1, b	geändert	2019-03
20.06.2019	01.01.2019	Art. 26 Abs. 1, b, 1)	eingefügt	2019-03
20.06.2019	01.01.2019	Art. 26 Abs. 1, b, 2)	eingefügt	2019-03
20.06.2019	01.01.2019	Art. 26 Abs. 2	geändert	2019-03
20.06.2019	01.01.2019	Art. 26 Abs. 3	eingefügt	2019-03

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	18.11.2010	01.01.2011	Erstfassung	2017-065
Art. 24 Abs. 3	20.06.2019	01.01.2019	geändert	2019-03
Art. 26 Abs. 1, b	20.06.2019	01.01.2019	geändert	2019-03
Art. 26 Abs. 1, b, 1)	20.06.2019	01.01.2019	eingefügt	2019-03
Art. 26 Abs. 1, b, 2)	20.06.2019	01.01.2019	eingefügt	2019-03
Art. 26 Abs. 2	20.06.2019	01.01.2019	geändert	2019-03
Art. 26 Abs. 3	20.06.2019	01.01.2019	eingefügt	2019-03